

nur eine erhebliche sei. Diejenigen Unterstützungen, welche bisher bereits im Verhandlungswege denjenigen Gemeinden aus der Staatskasse bewilligt worden sind, welche sich freiwillig bereit erklärt haben, in den Ruhestand getretenen Hebammen Beihilfen zu gewähren, werden auch in Zukunft nach § 5 des Gesetzes, und zwar in erhöhtem Betrage ausgezahlt werden. Selbst wenn man nun annehmen will, daß nach Annahme des Gesetzentwurfes mit einem Schlage diejenigen 101 Hebammen, welche nach Seite 3 der Begründung nach einer im Jahre 1891 angestellten Erörterung von den Bezirksärzten als zur vollen Erfüllung ihres Berufes unfähig bezeichnet worden sind, in Ruhestand versetzt würden und wenn man weiter annehmen wollte, daß die jährliche Ruhestandsunterstützung durchschnittlich etwa 120 bis 150 betragen werde — eine höhere Unterstützung wird ihnen selbstverständlich in größeren Städten zu gewähren sein, wo ihr Einkommen ein entsprechend höheres ist, in kleineren Gemeinden dagegen wird diese Ruhestandsunterstützung unter Umständen sogar erheblich niedriger bemessen werden müssen, da mir Gemeinden bekannt geworden sind, wo die Hebamme überhaupt ein Einkommen von dieser Höhe nicht bezieht — diese Annahmen vorausgesetzt, würde sich eine Belastung der Gemeinden des ganzen Landes von jährlich 12 bis 15000 Mark ergeben. Zieht man nun von dieser Summe den — wie der Herr Abg. Goldstein bemerkte — im Etat hierfür vorgesehenen Betrag von 6000 Mark ab, zieht man weiter ab diejenigen Beträge, welche auf Grund des Unterstützungswohnortgesetzes unter Umständen an vollständig unvermögende Hebammen würden gewährt werden müssen, wenn sie keinen Erwerbszweig mehr haben, so wird sich eine Summe ergeben, die, auf die Gemeinden vertheilt, in der That als eine irgend empfindliche Last nicht wird bezeichnet werden können, und welche gewiß in keinem Mißverhältniß steht zu den großen Vortheilen, welche dadurch erwachsen, daß für die Hebammen in Zukunft gesorgt ist und daß dieselben unter Umständen gezwungen werden können, tüchtigere und tüchtigere Nachfolgerinnen an ihre Stelle treten zu lassen.

Es sei mir vergönnt, nur noch auf einige Einwendungen, die im Laufe der Debatte gegen den Gesetzentwurf erhoben worden sind, kurz einzugehen.

Dem Herrn Abg. Dr. Schill möchte ich mir gestatten zu erwidern, daß allerdings der Staat, wie in der Begründung gesagt worden ist, ein Interesse an der Angelegenheit hat; ich glaube aber, er giebt diesem Interesse auch genügenden Ausdruck durch § 5 des Gesetzentwurfes; und wenn der Herr Abg. Dr. Schill Anstoß daran

nimmt, daß in diesem Paragraphen nur den unvermögenden Gemeinden eine Unterstützung aus der Staatskasse zugesagt ist, so darf wohl schon jetzt zugesichert werden, daß, falls dieser Ausdruck irgendwie Anstoß erregen sollte, die Staatsregierung kein Bedenken tragen wird, denselben fallen zu lassen und diese Staatsunterstützung jeder Gemeinde, welche darum nachsucht, zuzubilligen. Im Uebrigen möchte ich bemerken, daß doch das Staatsinteresse in sehr wesentlichen Punkten sich mit den Interessen der Gemeinden insofern deckt, als wenn die Interessen der Gemeinden gewahrt sind, indirect damit auch das des Staates gesichert erscheint. Die Zahlen, die der Herr Abg. Dr. Schill aus seiner Vaterstadt Leipzig und aus der Pensionsanstalt für Hebammen, die dort besteht, uns vorführte, scheinen mir im Gegentheil dafür zu sprechen, daß es sehr bedenklich sein wird, den einzelnen Gemeinden die Regelung dieser Angelegenheit in der Weise zu überlassen, wie es bis jetzt gewesen ist und nicht eine gewisse Gleichheit im Lande herbeizuführen zu suchen.

Der Herr Abg. Philipp hat insbesondere Anstoß genommen an dem ganzen Prinzip des Gesetzentwurfes, welcher gar keine feste Handhabe dafür gebe, nach welchen Grundsätzen die Unterstützungen an die Hebammen zu gewähren seien. Ja, meine hochgeehrten Herren, das ist die einfache Consequenz des von der Staatsregierung gewählten Mittels zum Zwecke, das ganz identisch ist mit dem Wege, der seiner Zeit — und ich darf wohl sagen mit Glück — betreten worden ist bei dem Gesetze über die Pensionsgewährung an berufsmäßige Gemeindebeamte. So wie dort ist auch hier der Regulirung der einzelnen Gemeinde alles Weitere überlassen, es ist ihr überlassen die Frage zu regeln, ob die Hebammen mit Beiträgen zu einer etwa zu gründenden Pensionskasse herangezogen werden sollen, wie hoch die zu gewährende Ruhestandsunterstützung sein soll u. s. w. Noch möchte ich dem einen Bedenken des Herrn Abg. Philipp Folgendes entgegenhalten: Wenn eine Gemeinde nicht „in ausreichender Weise“ — wie es im Gesetzentwurf heißt — für die Hebammen sorgt, wenn z. B. die festgesetzten Ruhestandsunterstützungen im Minimum sich als zu gering erweisen, so kann die Aufsichtsbehörde dagegen einschreiten und verlangen, daß in ausreichender Weise dem Willen des Gesetzes Rechnung getragen werde.

Was den Begriff „Bezirkshebammen“ anlangt, meine hochgeehrten Herren, so ist allerdings die Staatsregierung davon ausgegangen, daß der Gesetzentwurf sich lediglich auf die Bezirkshebammen beziehen könne. Ich erlaube mir besonders einem sehr geehrten Herrn Vorredner entgegen zu halten, daß es doch einige wenige Hebammen